

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 7

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 7.

Juli.

1831.

Als ein treffliches Mittel dem Despotismus vorzubeugen und ihn zu verhindern, hat man die Theilung der Gewalten zu bewerkstelligen gesucht, und so eine Gewalt einer andern entgegengestellt.

Fr. Ancillon.

543362
Verhandlungen der zur Revision des Landbuches
verordneten Kommission.

(Vierte Sitzung, in Teufen, den 3. Juni.)

Verschiedene Bemerkungen über das vorgelesene Protokoll. — Es wird nach näherer Erläuterung in Betreff der Anzahl der Kirchhören, die für Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde erforderlich sind, verlangt und beschlossen: wenn die Hälfte (also 10) Kirchhören dafür stimmen, so soll das den Ausschlag geben und die Landsgemeinde gehalten werden. Durch einen andern Beschluss wird der letzte Sonntag Aprils, wie bisher, zum Tag der gewöhnlichen Landsgemeinde festgesetzt. — Dr. L. Tobler will (nach Pfr. Walsers Entwurf) Entscheidung der Frage, wie der Landmann, welcher an der Landsgemeinde etwas vorbringe, geschützt werden solle. — Landammann Naf hält dies für unnöthig, indem er glaube, jene rohen Seiten seien vorbei, wo man einen Solchen mit Gewalt hindern werde, sein Recht zu brauchen; indessen will er gerne, wenn man zu den Strafgesetzen komme, hierüber etwas aufnehmen. — Hptm. Schläpfer hält eine Bestimmung für nothwendig, nicht sowohl wegen der Gefahr am Tage der Landsgemeinde,

als wegen der späteren unangenehmen Folgen, die einen solchen Mann treffen könnten. — Edshndr. Schläpfer unterstützt diese Ansicht. — Edshptm. Nagel hält es für überflüssig, weil man jetzt nicht mehr gezwungen sei, selber auf den Stuhl zu gehen, aber auch in diesem Fall verstehe es sich von selbst, daß jeder bei seinem Recht geschützt werden müsse. — Hptm. Meyer findet die Besorgnisse nicht ungegründet, glaubt aber, eine Bestimmung hierüber gehöre nicht in die Verfassung, sondern in das Landsgemeindemandat; es sei überhaupt nothwendig, daß auch ein solches Reglement entworfen werde. — Pfr. Walser meint, die Geschichte beweise es, daß wir nicht lauter so ganz humane Leute haben; es könne solche geben, die glauben, der Obrigkeit einen Gefallen zu thun, wenn sie jene beim Kopf nehmen, welche gegen den Willen derselben etwas vorbringen. — Für schützende Maßregeln äussern sich ferner: Dan. Nef, Tobler in Rehetobel, Lieut. Tobler, mit Hinweisung auf 1797, und Major Schläpfer. Beschluß: Es soll ein Landsgemeind-Reglement entworfen, eine solche Bestimmung in dasselbe aufgenommen und jedesmal im Landsgemeindemandat verlesen werden. — Der Entwurf des Reglements wird den beiden Landammännern übertragen.

Trennung der Gewalten. — (Ganze Umfrage.) Edam. Nef stimmt dazu, nicht um der Obrigkeit und den Standeshäuptern Geschäfte abzunehmen, sondern zur Sicherheit der Rechte des Landmannes; ob die Trennung theilweise, in höchster Instanz, oder gänzlich, auch in der untersten Instanz, den Gemeindsbehörden, geschehen solle, das sei nachher zu erörtern. — Statth. Signer: er habe früher geglaubt, es sei unmöglich, daß die Landsgem. Gehör gäbe, aber nach seiner Erfahrung im letzten Jahre stimme er jetzt dazu, der Fall von Urnäsch sei besonders bringe ihn zur Ueberzeugung. — Dr. L. Tobler bemerkt, die Behörden (Gewalten) seien bei uns anders beschaffen als anderswo; die Gesetzgebung gehöre dem Volke, nur die vollziehende und richterliche Gewalt seien verschmolzen. Ueber die Nothwendigkeit der Trennung dieser letztern habe er sich

schon ausgesprochen. Ueberall sei dies der Fall, bei allen gebildeten Völkern; in Nordamerika, der freisten Republik, sei diese Einrichtung längst vorhanden. — Edshptm. Nagel: er habe sich schon vor Monaten öffentlich für die Trennung der Gewalten ausgesprochen, und seitdem seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben nicht im mindesten geändert; er betrachte sie als eines der wesentlichsten Mittel, durch welches der Einzelne für sein Recht die nöthige Gewährleistung finden kann; auf ihr beruhe die Rechtssicherheit und eine feste unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit, ohne welche keine wahre Freiheit bestehen könne; er wünsche daher, daß wie durch die Verfassung die Rechte der Gesamtheit, so auch durch die Aufstellung eines von den andern Behörden getrennten, selbstständigen Gerichts die Rechte des Einzelnen gesichert werden. Er gebe zwar zu, daß die Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten nicht von allem Volk eingesehen werde und ein diesfälliger Antrag nicht überall Eingang finden möge, es liege aber in der Pflicht der Komm., das, was sie für gut und recht erkenne, vorzuschlagen und dann den Entscheid der Landsgemeinde anheim zu stellen. — Dan. Nef stimmt zu Edshptm. Nagel. — Knöpfel, ebenfalls. — Hptm. Schläpfer von Herisau stimme sehr gerne dazu; es seien in den jüngsten Zeiten Prozesse vorgekommen, wo Partei und Richter in einer Person vereinigt gewesen seien. — Hptm. Signer ebenfalls für Trennung, als gleich dienlich für Volk und Obrigkeit. — Scheufl stimmt bei und Kessler auch wenn man es für einen großen Nutzen ansehe. — Naf wünscht auch ein unpartheisches Gericht. — Rthshr. Meyer weiß nicht recht, was besser ist; eine Probe machen und dann sehen, ob's einem g'liebe. — Bauh. Zürcher: obwohl er ein Freund der alten Ordnung sei, müsse er doch nach seiner Ueberzeugung dafür stimmen. — Hptm. Widmer würde die Gewalten nicht trennen, weil er nicht glaube, daß es dadurch besser werde; die Partei, welche verliere, werde immer sagen, es sei parteiisch gerichtet worden, man möge es machen wie man wolle. — Hptm. Preissig

stimmt zu Edshptm. Nagel. — Frischknecht: wenn's einhellig gehe, sei es ihm recht und lieb. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt stimmt, in Berücksichtigung der Stimmung seiner Gemeinde, gegen die Trennung. — Preisig von dort stimmt zum Alten, nur in besondern Fällen wünscht er ein eigenes Gericht, das jedesmal von der Landsgem. gewählt werden solle. — Hptm. Holderegger und Major Schläpfer dafür. — Preisig in Bühler bemerkt, es gehöre nothwendig zur Freiheit, daß die Gewalten getrennt werden. Niederer stimmt bei. — Lendenmann ebenfalls, sich auf Statth. Signer berufend. — Hptm. Meyer: es ließen sich sehr viele Gründe dafür, kein einziger vernünftiger aber dagegen anbringen; er glaubt, wenn auch das Volk keine Trennung der Gewalten verlangte, so solle sie die Obrigkeit, um ihrer eigenen Ehre willen, aus sich selbst verlangen, um nicht ferner den Vorwurf zu hören, als sei sie Partei und Richter zugleich. — Bauh. Schläpfer: das Bedürfniß sei schon vor vielen Jahren gefühlt worden; er theile die Ansicht des Hptm. Meyer, die Obrigkeit sollte es selbst sehnlich wünschen. — Arzt Tobler: mit voller Ueberzeugung dafür. Landss. Schläpfer bemerkt, er könnte aus dem Bereich seiner eigenen Erfahrung so viele Gründe dafür anführen, daß er damit nicht fertig werden würde; Gründe dagegen aber wisse er keine anzugeben; er freue sich, daß bis jetzt nur 2 Stimmen sich dagegen erhoben haben. — Walser in Wald hält Trennung der Gewalten für eine Wohlthat. — Pfr. Walser stimmt aus voller Ueberzeugung dafür und sagt, er habe hauptsächlich deswegen für unveränderte Beibehaltung des 2. Art. gestimmt, damit diese wichtige Sache um so eher Eingang finde. — Sturzenegger ebenfalls dafür. — Hptm. Züst desgleichen, aber man solle das vor eine Landsgem. oder Kirchhören bringen. — Lieut. Tobler, mit voller Ueberzeugung dafür, obschon er fühle, daß es schwer halten werde. — Hptm. Lutz und Rthsh. Tobler von Wolshalden, Hptm. Tobler und Gmdschrbr. Bänziger von Luzenberg, Hptm. Leuch und Rthshr. Kellenberger von Walzenhausen stimmen gleich-

falls für Trennung. — Hptm. Röhner sagt, er habe es schon in der Rathsstube erfahren, wie nothwendig Trennung der Gewalten wäre. — Hptm. Eisenhut: er habe dann und wann eingesehen, daß wirklich Trennung nöthig wäre; indessen meine derjenige, der einen Prozeß verliere, immer, es sei parteiisch geurtheilt worden. — Dr. Heim: „Wem die Geschichte des schweizerischen Vaterlandes bekannt ist, der kennt auch ihre Schandflecken, die Justizmorde. Und wie und woher haben diese Unthaten anders entstehen können, als eben, weil alle Gewalt in ein und dieselbe Behörde concentrirt war, oder ein und dieselben Mitglieder in allen Behörden Sitz und Stimme, Urtheil und Recht gehabt haben. Ob unsere engere Vaterlands geschichte ganz fleckenlos sei, das will ich jetzt hier nicht erörtern! Kurz, ich glaube, wem seine eigene, persönliche Freiheit lieb und werth und heilig sei, wer seine eigenen persönlichen Freiheiten Rechte und Gerechtigkeiten geschützt und geschirmt wissen will, der muß für den Grundsatz: Trennung der Gewalten, sich aussprechen.“ — Landam. Dertli findet ein eigenes Gericht gut und würde daher Rath und Gericht trennen. — Mit 38 gegen 4 Stimmen wird Trennung der Gewalten beschlossen.

Kommt nun die Frage, wie diese Trennung der Gewalten durchzuführen, ob sie nämlich blos auf die oberste Instanz oder auch auf die Gemeindsbehörden anzuwenden sei. Hierüber wurde eine allgemeine Umfrage beschlossen.

Edam. Nef glaubt, es werde sehr schwierig sein, die Trennung bis in die unterste Instanz durchzuführen, indessen sei es doch ohne dies nur Stückwerk; er werde so kurz als möglich zu beleuchten suchen, wie die Sache einzurichten wäre. Der Blick auf die Beisassen scheint ihm die Maßregel einigermaßen zu erleichtern. In den Gemeinden 5 bis 7 Richter erster Instanz, damit ein solches Gericht in vorkommenden Fällen auch Kommissionen verordnen könne u. s. w. Er trägt darauf an, daß man bestimme: 1) ob auch Trennung in erster Instanz stattfinden, 2) wie der Kl. Rath beschaffen und 3) wie das Obergericht

organisiert werden soll. — Statth. Signer würde in der ersten Instanz keine Trennung vornehmen, weil er befürchte, es gehe dann überhaupt nicht; es würde dies in den Gemeinden sehr auffallen. — Dr. Tobler freut sich, daß der Grundsatz der Trennung der Gewalten mit so großer Mehrheit ausgesprochen worden sei. Das Volk ist zwar, sagt er, nicht sehr dafür, allein es handelt sich jetzt nicht nur darum, was Volkswille sei, wir kennen auch den Willen des Volkes nicht immer genau und dieser kann sich auch ändern; wir machen nur Vorschläge. Stimmt für Trennung von unten bis oben. Er ist überzeugt, es werde Aufsehen in den Gemeinden machen, aber er würde doch einen Versuch machen, es liege vielen Gemeindbürgern sehr daran. Die zweite Instanz würde er frisch wählen, so daß deren Mitglieder weder in den Gemeinds- noch im Kantonsgericht sitzen können. Neben dem Gr. Rath ein leitinstanzliches Gericht, dessen Mitglieder von der Landsgemeinde gewählt werden. — Edshptm. Nagel verlangt, daß man einen Gegenstand um den andern behandle, um nicht das Geschäft zu erschweren und zu verwirren. Beschuß: es soll jede Instanz in besondere Berathung kommen. — Erste Instanz (Gemeindsbehörden). Edam. Nef: wie er schon bemerkt, glaubt er, es sei äußerst schwierig, dem Volk hier die Trennung begreiflich zu machen, doch stimme er zu einem Versuch. — Stth. Signer, stimmt wie er schon sich ausgesprochen, dagegen. — Dr. Tobler: er habe sich schon ausgesprochen, daß ein Versuch gemacht werde. — Edshptm. Nagel spricht sich für die spezielle Anwendung des Grundsatzes auf die unterste Instanz eben so entschieden aus, wie für den Grundsatz selbst; die Trennung der Gewalten habe in den Gemeinden den gleichen Vortheil und Nutzen, wie in der obersten Landesbehörde, was man mit Belegen bekräftigen könnte; er stimme daher für totale Durchführung; es sei unsere Pflicht, das vorzuschlagen, was wir für gut und nützlich halten ic. — Dan. Nef möchte gern überall trennen; Knöpfel ebenso. — Hptm. Schläpfer von Herisau ist von der Nützlichkeit überzeugt, findet aber die Sache schwierig; aus Besorgniß,

das ganze Werk möchte scheitern, würde er die erste Instanz lassen, wie sie ist. — Signer desgleichen; ebenso Scheuß. — Kessler ist dagegen. — Nef in Hundweil wie Signer. — Rthshr. Meyer möchte wissen, ob die Richter besoldet werden sollen oder nicht. — Bauhr. Zürcher sagt, zur Zeit der helvetischen Regierung ist's auch getrennt gewesen; man sei froh gewesen, wie man's wieder habe ändern können. — Hptm. Widmer: nicht trennen, durchs Streiten und Zanken wegen würde er nicht so eine Menge Unkosten in's Land herein bringen! — Frischnecht stimmt für Trennung. — Hptm. Preisig will's durch Kirchhören entscheiden lassen; das könne viel Mühe ersparen. — Preisig von Waldstatt, nicht trennen. — Hptm. Holderegger: stehen lassen. — Major Schläpfer will gern schon in der Gemeinde einen unparteiischen Richter. — Preisig in Bühler: es that mir in der Seele wohl, als 38 Stim. sich für Trennung der Gewalten ausgesprochen, aber jetzt bestimmt es mir die Brust wieder, zu sehen, wie es an klaren Begriffen fehlt; es greift dies in die Rechte der Beisassen hinein; ohne Gleichheit giebt es keine Freiheit. Er meint, es hänge viel von den Deputirten ab, wie sie die Sache bei Hause empfehlen. — Niederer pflichtet bei. — Lendemann: man müsse mit der ersten Instanz anfangen. — Hptm. Meyer befürgt, daß das Werk an diesem Gegenstand scheitern könne, weil viele, vielleicht die meisten Hauptleute und Räthe in den Gemeinden sehr dagegen seien und auch das Volk dagegen bearbeiten würden; indessen stimme er bei, aus Überzeugung, daß die Sache gut und nothwendig sei. — Ldsbh. Schläpfer will oberhalb, bei der höchsten Instanz, anfangen und dann an den Kirchhören anfragen, ob man weiter gehen wolle; er glaubt, die Pflicht werde mit dem auch erfüllt, wenn man mit Besonnenheit versahre und das heraushebe, was gehen könne. — Arzt Tobler trägt auf durchgreifende Trennung an und meint, wo 12 Räthe seien, könnten 7 richten und 5 verwalten. — Lf. Schläpfer fürchtet, es werde in den Gemeinden darum weniger Eingang finden, weil schon hier viele dagegen seien;

er würde sich daher für einmal mit zwei unabhängigen Instanzen begnügen, in der Hoffnung, das Volk werde nach und nach einsehen lernen, daß Trennung auch in der ersten Instanz nöthig sei. Am meisten seien Hauptleut und Räthe dagegen, weil sie den Kram, den sie haben, nicht wollen fahren lassen, obwohl sie immer sagen, es sei eine Beschwerde. — Walser in Wald würde gern die Trennung ganz durchführen, wenn es gienge. — Pfr. Walser möchte mit dem Kindlein so zart als möglich verfahren, damit es doch nicht todt, sondern lebendig auf die Welt komme; er glaubt, wenn man Trennung der Gewalten ein paar Jahre in der oberen Instanz gehabt habe, werde man sie in den Gemeinden von selbst einführen; es sei klug, den halben Gewinn zu retten, um nicht den ganzen zu verlieren. — Sturzenegger will, daß zuerst entschieden werde, wo die Beisassen ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben haben. — Hptm. Züst möchte darüber die Kirchhören fragen, wo denn jeder Deputirte dem Volke die Nützlichkeit der Sache nach Möglichkeit darthun solle. — Lt. Tobler spricht sich entschieden für durchgreifende Trennung aus. — Rathsh. Tobler: nicht trennen in erster Instanz. — Hptm. Lüs: beim unparteiischen Gericht bleiben; ebenso Tobler und Bänziger von Luzenberg. — Hptm. Leuch: gänzliche Trennung. — Kellenberger stimmt zu Pfarrer Walser. — Hptm. Rohner will sich nicht unter die Hauptleute zählen lassen, die dagegen seien; er sei schon lange für eine solche Trennung. — Hptm. Eisenhut glaubt nicht, daß das Volk es begehre; schon Jahrhunderte lang habe es sich bei der jetzigen Einrichtung glücklich gefühlt, er finde darum, es sei keine Revision von Grund aus nöthig. — Dr. Heim: "Ich wünschte, daß die Trennung der Gewalten consequent von den Landesbehörden bis in die Gemeindsbehörden hinein durchgeführt würde. Wir haben jetzt nun Trennung der Gewalten in den Landesbehörden, aber das ist, wie Hr. Landammann Rets richtig gesagt hat, nur ein Bruchstück und bei dem wollen wir doch hoffentlich nicht stehen bleiben! Keine Gründe, nur Bedenklichkeiten werden aufgeworfen, und ich

"finde nicht einmal Bedenklichkeiten. Wir haben ja beinahe in allen Gemeinden einen ganzen Schwarm Rathsherren, und um weder dem Volke noch den Hauptleut und Räthen vor den Kopf zu stoßen und Niemanden etwas zu nehmen, ist es ja gar nicht gesagt, daß man neue erwählen müsse, nein! man kann sie lassen, wie sie sind, nur sie in zwei Theile theilen, den einten die verwaltende, den andern die richterliche Kompetenz einräumen, damit, wenn ein Privatmann je mit der verwaltenden Behörde in Streit gerieth, er nicht dieselbe zum Richter hätte!" — Lf. Schläpfer nimmt wieder das Wort, und sagt, er habe durch die Umfrage erst recht erfahren, daß ein großer Theil der Vorgesetzten dagegen sein werde; er wolle lieber einen Vogel im Schlag, als zwei auf dem Haag. — Pfr. Walser, in Bezug auf Dr. Heims Votum: das könne man wohl thun, wo 12 oder 16 Vorsteher seien, aber bei 7 oder 8 gehe es nicht an. — Ldam. Dertli glaubt, es würde durch Trennung in den Gemeindsbehörden das Ganze gefährdet und am Ende wäre auch der Gewinn nicht gar groß; die Interessen, Verwandtschaften u. s. w. werden immer bleiben. — Preisig will die Sache ad referendum nehmen und mit den Vorgesetzten in den Gemeinden besprechen. — Rohner findet, es sei gefährlich, diese zu fragen, weil sie durch diese Trennung Abbruch an ihren Ehren und Herrlichkeiten befürchten. — Ldam. Dertli macht darauf aufmerksam, daß wenn die Vorgesetzten dagegen seien, die Sache gewiß durchfalle. — Ldam. Nef schließt sich, durch diese Besorgniß geleitet, an diejenige an, die Trennung in letzter Instanz fallen lassen wollen, würde aber sogleich abstimmen, nicht ausschieben. — Ldshptm. Nagel findet den Verschub des Entscheides angemessen, bis das Begehren der Beisassen über Stimm- und Wahlfähigkeit ausgetragen sei, indem dieser Gegenstand genau mit jenem zusammenhängt und zwar darum, weil man den Beisassen keine Wahlfähigkeit werde zu erkennen wollen, wenn man in den Gemeinden die Behörden, wie sie jetzt organisiert sind, beibehalte. Lf. Schläpfer und Bh. Schläpfer unterstützen ihn. Ldam.

Dertli sagt: jede Verfassung, die man einem Volke giebt, muß sich nach der Kulturstufe richten, auf der das Volk steht, und wir wollen keine politische Proselytenmacherei; daher soll man sogleich abstimmen; das Beisassenrecht gehöre nicht höher, es sei eine besondere Sache. — Frage: ob man vorher das Recht der Beisassen erörtern wolle? Beschuß: Nein. Ferner: ob man über die Trennung der Gewalten in den Gemeinden abstimmen wolle? Beschuß: Ja. Mit 22 gegen 13 Stimmen wird dann erkennt, die Trennung der Gewalten in erster Instanz unversucht zu lassen. (Mehrere, die in der Umfrage für Trennung sich aussprachen, änderten auf die angehörten Besorgnisse ihren Entschluß.)

Pfr. Walser wünscht, daß man sich ausspreche, daß die Rechtspflege wie bisher, unentgeldlich sei; es wäre gut, dieses den Leuten bald heimbringen zu können. Landsf. Schläpfer unterstützt diesen Antrag. Landam. Dertli gibt darüber alle Beruhigung, will aber die Abstimmung verschieben, bis der Gegenstand über Trennung der Gewalten beseitigt sei.

Zweite Instanz (Kleiner Rath). Landam. Nef wünscht, daß man jetzt blos sich ausspreche, daß kein Richter in erster Instanz auch in der zweiten und dritten sitzen möge. — Hptm. Eisenhut will sich damit nicht befriedigen und überhaupt wissen, wie der kl. Rath organisiert werden soll. — Landam. Nef entgegnet, es handle sich hier nur um den Grundsatz, daß keiner an zwei Orten urtheilen möge — und dieses wird einhellig ausgesprochen.

Dritte Instanz. — Hptm. Meyer sagt, man sei noch lange nicht fertig mit der zweiten. — Dr. Tobler will auch wissen, ob die Mitglieder der 2. Instanz von der Kirchhöre besonders abgeordnet oder nach bisheriger Weise genommen werden sollen. — Landam. Nef möchte zur 3. Instanz übergehen, damit man dem Volk sagen könne, was darunter verstanden sei. — Edshptm. Nagel unterstützt ihn. — Sturzenegger wünscht, daß gemehrt werde, ob die Mitglieder des kl. Raths aus dem Volk, oder aus der Mitte der Vorsteher genommen werden sol-

len. Ebenso Hptm. Röhner. — Mit 21 gegen 14 Stimmen wird beschlossen, zum Obergericht überzugehen.

Hptm. Meyer wünscht vorerst eine Definition dieser Behörde, damit man wisse, worüber man zu reden habe. — Kompetenz: "Sie hat in letzter Instanz über alle Rechtsachen, Straf- und Kriminalfälle zu urtheilen." — Wahlart und Anzahl der Richter. — Landam. Nef findet nothig, daß ein solches Gericht aus wackern und erfahrenen Männern bestehে, nicht zahlreich sei und von der Landsgemeinde gewählt werde, damit es das nothige Ansehen habe und ganz unabhängig stehе. — Edshptm. Nagel stimmt bei und trägt darauf an, daß nicht, wie einzelne Eingaben fordern, aus jeder Gemeinde ein Repräsentant in's Obergericht gewählt werde, weil eine solche Anzahl zu groß sei und auch in ökonomischer Hinsicht dem Lande beinahe diejenigen Nachtheile brächte, wie es beim bisherigen Gericht der Fall gewesen sei; hauptsächlich in's Auge zu fassen aber sei der Umstand, daß ein Gericht von 21 Mitgliedern nicht selbst in die genaue Untersuchung des Gegenstandes eintreten, sondern wie der bisherige Rath immer wieder Kommissionen von sich ausscheiden müßte, somit die gleiche Verlängerung im Rechtsgang wie bisher stattfinden könnte; im Kantonsgericht sollen nicht die Gemeinden repräsentirt, nicht Orts-Interessen verfochten, sondern Recht gesprochen werden u. s. w. Sturzenegger möchte aus jeder Gemeinde einen; es sei nicht blos um die Unkosten zu thun; die Landsgemeinde bekäme zu viele Arbeit. — Landsf. Schläpfer bestätigt die Ansichten von Nef und Nagel und vertheidigt dieselben mit Wärme. — Pfr. Walser unterstützt seinen Kollegen Sturzenegger und verlangt, daß jede Gemeinde im Obergericht repräsentirt werde, um nicht auf allzu großen Widerstand zu stoßen; die Kirchhören, meint er, werden so gute Wahlen treffen, wie die Landsgemeinde, die's auch nicht immer am besten tresse. — Diesem pflichtet auch Hptm. Schläpfer von Waldstatt bei und verlangt eine ganze Umfrage, welcher Antrag aber durch Abstimmung nicht beliebt wird. — Hptm. Schläpfer von Herisau spricht für den An-

trag von Nef und Nagel und macht ebenfalls auf die vielen Kommissionen aufmerksam, die ein zahlreiches Personale nöthig machen würde; man habe auch nur dann ein unabhängiges Gericht, wenn die Landsgem. es wähle. Meyer von Trogen ist durchaus für die Wahl durch die Landsgem. und spricht sich besonders gegen die Ansicht aus, als ob in diesem Gericht die Gemeinden repräsentirt werden müssen; gerade das Gegentheil sollte stattfinden. — Scheuf von Schwellbrunn will 21 Mitglieder, weil das Gericht auch über Leben und Tod spreche. — Landam. Nef wundert sich, daß man so vielen Werth darauf setze, daß jede Gemeinde ein Mitglied gebe; man soll auf die Leute sehen, nicht auf die Gemeinden; die Landsgemeinde werde die Tüchtigen schon finden, seien sie in welcher Gemeinde sie wollen. Edshptm. Nagel macht auf den großen Uebelstand aufmerksam, daß die Kirchhören die höchsten Richter wählen sollen, diejenigen, die über Eigenthum, Ehre, Leib und Gut zu urtheilen haben; das sei doch wahrlich Sache der Landsgemeinde, der Gesamtheit des Volks und nicht kleiner Gemeindesversammlungen. — Sturzenegger ereifert sich nochmals sehr für die Gemeindewahlen; lieber wollte er kein Obergericht, wenn nicht jede Gemeinde ein Mitglied geben könne; die Landsgemeinde bestehé auch aus Gemeinden, und diejenigen, welche sie wähle, müsse sie eben auch aus den Gemeinden nehmen. Landsf. Schläpfer: er wiederhole es, eine von der Landsgemeinde gewählte Behörde habe mehr Zutrauen und Ansehen; auch glaube er, es wäre im Widerspruch mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, wenn die Gemeinden wählen sollten; zum Heil des Vaterlandes müsse er wünschen, daß ein von der Landsgemeinde gewähltes Gericht aufgestellt werde. — Hptm. Schläpfer von Herisau bemerkt: wenn die Richter von der Landsgem. gewählt werden, so könne jeder Landmann bei jedem seine Stimme geben, hingegen an den Kirchhören nur Einen wählen helfen. — Hptm. Meyer findet diese Ansicht, die von Sturzenegger missverstanden wird, richtig, und behauptet, daß das Volk dadurch an seinen Rechten gewinne. — Hptm. Roh-

ner: an der Landsgemeinde wähle man oft solche, die man nicht kenne, an der Kirchhöre sei aber das nicht der Fall. — Preisig macht auf den Vorschlag von Speicher (die Kirchhören als Wahlkollegien) aufmerksam, der beide Theile befriedigen könnte. — Hptm. Meyer entgegnet: überall in der Schweiz habe man die indirekten Wahlen, als der Freiheit nachtheilig, abschafft, man werde sie bei uns nicht einführen wollen. — Bauhr. Zürcher verwundert sich, daß man sich bei diesem Gegenstand so lange aufhalte; was den Ortsgeist anbetrifft, so könne Niemand dafür bürgen, daß ihn diejenigen nicht haben, welche von der Landsgemeinde gewählt werden; wenn die Landsgemeinde wählen solle, so stimme er nur zu 7 Mitgliedern, damit die Landsgemeinde nicht zu lange aufgehalten werde. — Dan. Nef ebenfalls 7 durch die Landsgemeinde. — Hptm. Preisig: jede Gemeinde 1 und aus diesen durch den Gr. Rath 13 auszuwählen. — Sturzenegger: er glaube, der Landseckel werde deswegen nicht gefressen werden, wenn man aus jeder Gemeinde 1 wähle. — Dr. T. Tobler: er wolle wie jeder, das Recht der Gemeinden, wir müssen aber hier bei Aufstellung des Obergerichts wohl unterscheiden, ob repräsentirt werden solle oder nicht; er würde sich schämen, nur für eine Gemeinde zu stimmen und nicht für das ganze Vaterland. Man habe aber an der Landsgemeinde zu viel Geschäfte und man solle deswegen die Wahl so stellen, daß sie ausgeführt werden könne (spricht sich nicht bestimmt aus). — Rathsh. Meyer von Hundweil: aus jeder Gemeinde der Landsgemeinde Einen vorschlagen. — Dr. T. Tobler rügt die Neuherungen von Landam. Nef und Landsf. Schläpfer: sie wollten lieber das Bisherige als ein von den Kirchhören gewähltes Gericht; wir haben, sagt er, den Grundsatz der Trennung ausgesprochen und dürfen nicht sagen: wenn's nicht so geht, so wollen wir lieber nichts. — Landam. Dertli: wenn nicht die Landsgemeinde wählt, so wird der Zweck nicht erreicht; wer von der Landsgemeinde gewählt wird, ist Allen bekannt, der von der Kirchhöre Abgeordnete Allen fremd, außer seiner Gemeinde; bei einem

so zahlreichen, von den Kirchhören gewählten Gericht würde überdies die Sache noch schlechter werden, als sie war; beim Gr. Rath vereinige sich doch immer bei den vom Lande gewählten, erfahrenen Geschäftsmännern ein bedeutendes Maass von Intelligenz, die der Protectionssucht der Gemeinds-Deputirten entgegen stehe, wo hingegen diese bei einem Gericht von lauter in den Gemeinden Gewählten freien Spielraum habe; — er entwickelt im weitern noch die Nothwendigkeit eines nicht allzu zahlreichen Gerichts. — Landsf. Schläpfer antwortet noch auf die Rüge des Dr. Tobler und Hptm. Rohner äufert: er wisse nicht, ob man ihn nicht verstehe, oder ob er Andere nicht verstehe; wenn die Gemeinden Vorschläge machen, so sei das keine indirekte Wahl. — Abstimmung: mit 25 Stimmen wird die Wahl durch die Landsgemeinde beschlossen.

Zahl der Mitglieder. Es werden 7, 9, 11 und 13 vorgeschlagen. — Hptm. Meyer: man soll die Zahl nicht zu sehr beschränken; es müsse nicht vergessen werden, daß wir bei unsern Behörden keine Suppleanten haben; man könne nicht weniger als 13 nehmen. — Arzt Tobler in Rehetobel will Entscheid, ob die Landsgemeinde direkte wählen solle oder auf Vorschlag der Gemeinden. — Edshptm. Nagel will durchaus freie Wahl; ebenso Hptm. Meyer, Landsf. Schläpfer. — Hptm. Rohner will den Kirchhören den Vorschlag zuweisen. — Mit 30 Stimmen wird die Zahl der Mitglieder des Obergerichts auf 13 festgesetzt.

Kommt in Berathung, ob dieselben frei aus dem ganzen Land oder eine bestimmte Anzahl vor und hinter der Sitter gewählt werden sollen? — Dr. T. Tobler: der Sitterfluß soll nicht Sittereinfluß sein; es soll die Wahl frei sein. — Preisig in Bühler bittet, man möchte doch eine solche Beschränkung fallen lassen und die Sitter nicht einmal nennen. — Hptm. Schläpfer in Waldstatt, indem er sich vor übler Auslegung verwahrt, wünscht, daß, um das Volk zu beschwichtigen, ein gewisses Verhältniß berücksichtigt werde. — Bauhr. Zürcher ebenso; 7 vor, 6 hinter der Sitter. — Landam. Nef, ist zwar

gegen den Sittergeist, aber um der Verhältnisse willen wünscht er eine billige Berücksichtigung und schlägt vor: 5 vor, 5 hinter der Sitter, die übrigen 3 frei. — Hptm. Rohner sagt, er würde es auf die Gemeinden verlegen, da ja jetzt 7, nämlich die kleinsten und ungeschicktesten wegfallen. — Pfr. Walser: vor 5 Minuten hat man den Ortsgeist bekämpft, jetzt will man die Sitter in Schutz nehmen; man warte doch, wenn man inkonsequent sein will, wenigstens eine Stunde lang, damit man's vergessen könne. — Landam. Dertli weiset auf die Geschichte und zeigt einleuchtend die Rothwendigkeit, das bestehende Verhältniß, das ein vertragスマßiges sei, zu berücksichtigen; die Nichtachtung desselben, sagt er, würde unsere Mitlandleute von hinter der Sitter schon zum voraus gegen die ganze Sache einnehmen. — Dr. T. Tobler verlangt Abstimmung, ob beschränkte oder unbeschränkte Wahlen. — Landsf. Schläpfer und Andere unterstützen Landam. Nef's Vorschlag; man müsse der guten Sache ein Opfer bringen. — Fast einhelliger Beschluß: 5 auf jeder Seite der Sitter und 3 frei aus dem ganzen Lande.

Pfr. Walser legt nun die schon gemachte Frage vor, ob Gerichtsgebühren von den Parteien bezogen werden sollen oder nicht? Er habe, fügt er bei, diesen Gegenstand um der guten Sache willen angeregt; der Präf. habe zwar schon am Morgen darob den Kopf geschüttelt und ihm damit Trost gewährt; er wünsche nun aber bestimmte Auskunft. — Landam. Dertli sagt, das sei eine Perle in der Krone unserer Freiheit, daß wir keine Gerichtsgebühren haben. — Einstimmiger Beschluß: Keine Gerichtsgebühren.

Landam. Dertli trägt darauf an, einige Mitglieder der Kommission zu beauftragen, ein Traktanden-Verzeichniß für jede Sitzung zu entwerfen, damit die Geschäfte in regelmäßiger Ordnung vorgenommen werden können. Landam. Nef unterstützt diesen Antrag und fügt den Wunsch bei, daß auch die Volkswünsche in gehöriger Ordnung zusammengestellt werden. Dies wird beschlossen und das Altuarial damit beauftragt, auf dessen

Begehren noch Edshptm. Nagel und Dr. Heim beigeordnet werden.

Das Präsidium weist noch auf den obrigkeitlichen Beschlüsse hin, dem zufolge die Vorschläge der Kommission von Zeit zu Zeit dem Volke durch den Druck bekannt werden sollen. — Pfr. Walser findet das nöthig. — Dr. Tobler: nicht bekannt machen, bis die Sachen gut ausgefeilt seien. Erkennt: die bisherigen Beschlüsse mit den Motiven bekannt zu machen. Zeit der Wiederversammlung. Edam. Nef wünscht, daß dies künftige Woche geschehe; man müsse jeden Tag bemühen, da noch viele Geschäfte vor uns liegen. Beschluß: vom nächsten Montag bis Mittwoch und zwar wieder in Leufen.

550078

Bericht über die Appenz. Privat-Feuerversicherungsanstalt.

Die Privat-Feuerversicherungsanstalt gewinnt immer mehr an Zutrauen und Solidität. Auch letztes Frühjahr sind wieder 152 neue Theilnehmer hinzugereten. Das Vermögen dieses vor 8 Jahren entstandenen Instituts, besteht gegenwärtig an Kapitalien, Zinsen und Baarschaft in circa 20,700 fl. Zu Martini dieses Jahrs wird allen Mitgliedern desselben ein ausführlicher gedruckter Bericht über dessen ganzen Bestand von der Verwaltungs-Kommission zugestellt werden, welche auch den 23. dieses Monats, auf den Wunsch mehrerer Landleute hin, zu jeder Zeit in die Anstalt eintreten zu können. — folgenden Beschluß fasste: So jemand außer der, jährlich im Frühling anberaumten Frist, in die Gesellschaft sich wünscht aufnehmen zu lassen, der mag sich bei dem Präsidenten der Gesellschaft hiefür melden, und dieser wird die Bewilligung unter der Bedingung ertheilen: daß der Eintretende die Schäfer auf seine eigenen Kosten aufführe und den ganzen betreffenden Jahresbeitrag bezahle.